Vom Schreibtisch des Bürgermeisters





Infobrief 2

Vereinheitlichung des Entgeltsystems für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ab 01. Januar 2024

- Allgemeine Informationen (2) - Kosten und Kostendeckung

Die Kosten für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Umgangssprachlich werden Bescheide über Werksgebühren und wiederkehrende Beiträge (=Entgelte) oft als "Wassergeldzettel" bezeichnet.

Allerdings enthalten die darin festgesetzten Zahlungsbeträge weit mehr als den Aufwand für verbrauchtes Wasser und entsorgtes Abwasser, deren Menge über die Wasserzähler ermittelt werden.

Es verbergen sich dahinter sogenannte *Kosten*, welche die beiden Betriebszweige zu decken haben, die alle zusammen zu der Berechnung eines Entgeltbedarfes im Rahmen einer Kalkulation führen. Das heißt, dass zum einen ermittelt werden muss, wieviele Kosten entstehen und zum anderen wie hoch die Gebühren und Beiträge sein müssen, um diese Kosten zu decken.

Die Gesamtkosten setzen sich hauptsächlich aus folgenden Kostenarten zusammen:

1. Betriebs- und Unterhaltungs- und Verwaltungskosten

Hierunter fallen alle Ausgaben für den Materialaufwand (u.a. Wasserbezugskosten, Betriebsstoffe, und Fremdleistungen), Personalaufwand (u.a. Löhne für die Beschäftigten) und sonstige betriebliche Aufwendungen (u.a. Verwaltungskostenbeiträge).

- 2. Abschreibungen (Werteverzehr pro Jahr für die vorhandenen Anlagen)
- 3. Zinsen für aufgenommene Darlehen

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird nochmals zusätzlich eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung vorgenommen.

Die reinen Wasserbezugskosten bilden somit nur einen Anteil für die Bestimmung der Gesamtkosten.

Insgesamt werden im Rahmen der Wasserversorgung alle Kosten berücksichtigt, die dafür notwendig sind, Ihnen das Wasser von der Quelle bis zu Ihrer Abnahmestelle bereitzustellen.

Im Bereich Abwasserbeseitigung die Kosten, die dafür notwendig sind, ihr "gebrauchtes" Wasser bis zur Kläranlage zu entsorgen.

Gegenüber dem entstehenden Entgeltbedarf muss zur Finanzierung dieser Kosten ein entsprechendes Entgeltaufkommen kalkuliert werden. Dieses Ergebnis führt zur Festlegung der einzelnen Gebühren- und wiederkehrenden Beitragssätze.

Prinzip der Kostendeckung

Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträge sind somit die laufenden Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen.

Sie werden zum Ausgleich der Vorteile erhoben, die die Anschlussnehmer durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung haben. Dabei dürfen dem Entgeltschuldner nur die Kosten aufgebürdet werden, die betriebsnotwendig und für die Aufgabenerfüllung der ordnungsgemäßen Wasserversorgung, bzw. Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung in der Regel decken (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot).

Im nächsten Infobrief informieren wir über die Entgeltart "Benutzungsgebühr".

Unsere Mitarbeiter/innen beantworten Ihre Fragen zu den vorgenannten Themen gerne am Info-Telefon der Verbandsgemeindewerke unter 06381/6080-555 zu folgenden Zeiten: Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.30 – 17.30 Uhr.

Ihr Bürgermeister Dr. Stefan Spitzer